F 3229 A



# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

ov. Janreane	<b>50.</b>	Jahrgang
--------------	------------	----------

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. Februar 1996

Nummer 11

Glied Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	24. 1. 1996	Verordnung über Sonderzuständigkeiten im Bereich der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen	94
20320		Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes vom 6. November 1995 (GV. NW. S. 1166)	94
215	5, 2, 1996	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Aufgaben des Katastrophenschutzes auf Große kreisangehörige Städte	94
75	18. 1. 1996	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen	94
77	5. 2. 1996	Änderung der Satzung für den Ruhrverband	96

2005

# Verordnung über Sonderzuständigkeiten im Bereich der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Vom 24. Januar 1996

Aufgrund des § 3 der "Verordnung über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Staatlichen Bauämter des Landes Nordrhein-Westfalen" vom 5. Dezember 1995 (GV. NW. S. 1254) wird verordnet:

- (1) Das Staatliche Bauamt Bonn II ist zuständig für die Betreuung der Bauangelegenheiten des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Das Staatliche Bauamt Dortmund ist zuständig für die Mitwirkung bei Zuwendungen für den Ausbau und die Erneuerung von Flugplätzen in Nordrhein-Westfalen gemäß § 44 LHO.
- (3) Das Staatliche Bauamt Düsseldorf I ist zuständig für die Bauangelegenheiten des
- Bergischen Schulfonds und des
- Gymnasialfonds Münstereifel.

Es ist weiterhin zuständig für die Bauangelegenheiten der personenbezogenen Sicherungsmaßnahmen im Bereich der Landesverwaltung.

- (4) Das Staatliche Bauamt Erkelenz ist zuständig für die Bauangelegenheiten der "Castle Gate" Glimbach und der damit zusammenhängenden Außenstellen. Es ist darüber hinaus zuständig für die Betreuung der Bauangelegenheiten der Ländervertretung für die Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt in Brüssel.
- (5) Das Staatliche Bauamt Essen ist zuständig für die Bauangelegenheiten der
- landesunmitttelbaren Sozialversicherungsträger und
- für die Betreuung der Temes-Stationen der Landesanstalt für Immissionsschutz Nordrhein-Westfalen.
- (6) Das Staatliche Bauamt Köln II ist zuständig für die Bauangelegenheiten
- des Altenberger Doms und
- der Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl.
- (7) Das Staatliche Bauamt Köln III ist zuständig für die Bauangelegenheiten der POL-Anlagen (Hochdruckund Niederdruckanlagen) innerhalb und außerhalb von
  militärisch genutzten Liegenschaften in NordrheinWestfalen, soweit sie durch ein Pipeline-System verbunden sind. Es ist weiterhin zuständig für die Bauangelegenheiten des Schlosses Bensberg.
- (8) Das Staatliche Bauamt Münster I ist zuständig für die Bauangelegenheiten
- der in der kreisfreien Stadt Hamm gelegenen Teile der Westfalenkaserne Ahlen,
- des Münster'schen Studienfonds und
- des Beckum-Ahlen'schen Klosterfonds.
- (9) Das Staatliche Bauamt Paderborn ist zuständig für die Bauangelegenheiten der in den Kreisen Gütersloh und Lippe gelegenen Teile des Truppenübungsplatzes Senne.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt außer Kraft:

die "Verordnung über Sonderzuständigkeiten im Bereich der Staatlichen Bauverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen" vom 24. März 1993 (GV. NW. S. 133).

Düsseldorf, den 24. Januar 1996

Der Minister für Bauen und Wohnen, des Landes Nordrhein-Westfalen Michael Vesper

- GV. NW. 1996 S. 94.

20320

Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Landesbesoldungsgesetzes vom 6. November 1995 (GV. NW. S. 1166)

Folgende Berichtigung ist vorzunehmen:

In Anlage 1 ist in der Besoldungsgruppe A 3 der Landesbesoldungsordnung A das Amt "Landesgestütwärter" aufzunehmen.

- GV. NW. 1996 S. 94.

915

### Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Übertragung der Aufgaben des Katastrophenschutzes auf Große kreisangehörige Städte

#### Vom 5. Februar 1996

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Satz 1 und des § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Katastrophenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (KatSG NW) vom 20. Dezember 1977 (GV. NW. S. 492), zuletzt geändert durch das Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung über die Übertragung der Aufgaben des Katastrophenschutzes auf Große kreisangehörige Städte vom 10. Januar 1983 (GV. NW. S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. April 1993 (GV. NW. S. 198), wird wie folgt geändert:

In § 1 sind die Worte

Bocholt Lüdenscheid

zu streichen.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Februar 1996

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Franz-Josef Kniola

GV. NW. 1996 S. 94.

75

# Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen

# Vom 18. Januar 1996

Aufgrund des § 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesberggesetz vom 5. Januar 1982 (GV. NW. S. 2), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1990 (GV. NW. S. 390), wird verordnet:

#### Artikel I

Die Anlage zur Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden nach den aufgrund des § 68 Abs. 2 des Bundesberggesetzes erlassenen Bergverordnungen vom 13. Januar 1983 (GV. NW. S. 44), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1991 (GV. NW. S. 445), wird wie folgt ergänzt:

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Aufgabe	zuständige Behörde
6			
6.1	§ 15 Abs. 2 Satz 4	Zulassung von Ausnahmen für untertägige Betriebe im Sinne des § 126 Abs. 1 und 3 des Bundesberggesetzes	Landesober- bergamt
6.2	§ 22 Nr. 2	Entgegennahme von Hinweisen der Beschäftigten	Bergamt

# Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1996 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 1996

Der Minister für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen Wolfgang Clement

- GV. NW. 1996 S. 94.

77

# Änderung der Satzung für den Ruhrverband Vom 5. Februar 1996

Die Verbandsversammlung hat aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 11 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ruhrverband (Ruhrverbandsgesetz – RuhrVG –) vom 7. Februar 1990 (GV. NW. S. 178), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 248), am 1. Dezember 1995 beschlossen, die Satzung für den Ruhrverband vom 20. Januar 1992 (GV. NW. S. 62) wie folgt zu ändern:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift des § 16 werden vor den Worten "Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen" die Worte "Haushalts- und Wirtschaftsführung;" eingefügt.
  - b) Die Überschrift des § 17 wird wie folgt gefaßt: "Jahresrechnung oder Jahresabschluß; Rechnungsprüfung"
  - c) In der Überschrift des § 18 werden nach dem Wort "Jahresrechnung" die Worte "oder des Jahresabschlusses" eingefügt.
- In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten "dem Vorsitzenden" die Worte "der oder" eingefügt:
- In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte "Der Vorsitzende" durch die Worte "Die oder der Vorsitzende" ersetzt.
- 4. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Der Vorsitzende" durch die Worte "Die oder der Vorsitzende" ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Jeder Stimmberechtigte" durch die Worte "Jede oder jeder Stimmberechtigte" und das Wort "seiner" durch die Worte "ihrer oder seiner" ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 4 werden die Worte "Der Vorsitzende" durch die Worte "Die oder der Vorsitzende" ersetzt.
  - d) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte "Der Vorsitzende" durch die Worte "Die oder der Vorsitzende" ersetzt.
  - e) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte "vom Vorsitzenden" durch die Worte "von der oder dem Vorsitzenden" ersetzt.
  - f) In Absatz 6 werden die Worte "vom Vorsitzenden" durch die Worte "von der oder dem Vorsitzenden" ersetzt
  - g) In Absatz 8 Satz 1 werden die Worte "Vertreter" jeweils durch die Worte "Vertreterinnen oder Vertreter" ersetzt.
  - h) In Absatz 10 Satz 1 werden vor die Worte "einem Vertreter" die Worte "einer Vertreterin oder" eingefügt.
  - i) In Absatz 10 Satz 3 werden die Worte "vom Vorsitzenden" durch die Worte "von der oder dem Vorsitzenden" ersetzt und vor den Worten "dem Vorsitzenden" die Worte "der oder" eingefügt.
  - j) Absatz 11 erhält folgende Fassung: "(11) Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter einer Stimmgruppe vorzeitig aus (§ 13 Abs. 6 RuhrVG), benennt das Mitglied des Verbandes, dem die oder der ausgeschiedene Delegierte angehört hat, eine Ersatzdelegierte oder einen Ersatzdelegierten. Diese oder dieser Delegierte gilt für den Rest der Amtszeit als gewählt. Erlischt das Amt einer Delegierten oder eines Delegierten wegen Ausscheidens des betreffenden Mitglieds aus dem Verband, gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend."

- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor den Worten "eines Delegierten" die Worte "einer oder" eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden vor den Worten "kein Delegierter" die Worte "keine Delegierte oder" eingefügt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort "Haushaltsplanes" durch die Worte "Haushalts- oder Wirtschaftsplanes" ersetzt.
  - d) Absatz 3 Satz 3 wird gestrichen.
  - e) In Absatz 5 werden vor den Worten "den Vertretern" die Worte "den Vertreterinnen oder" eingefügt.
- 6. § 9 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden vor dem Wort "Vertreter" die Worte "Vertreterinnen oder" eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 werden vor den Worten "Vertreter" jeweils die Worte "Vertreterinnen oder -" eingefügt.
  - c) In Absatz 2 Satz 3 werden vor den Worten "Vertreter" jeweils die Worte "Vertreterinnen oder" eingefügt.
- 7. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "Der Vorsitzende" durch die Worte "Die oder der Vorsitzende" ersetzt und vor den Worten "den Verteter" die Worte "die Vertreterin oder" eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden vor den Worten "dem Vorsitzenden" die Worte "der Vorsitzenden oder" eingefügt.
- 8. § 11 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
  - "1. Haupt- und Rechnungsprüfungsausschuß,"
- 9. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt: "Die oder der Vorsitzende des Vorstandes ist als Leiterin oder Leiter der Verbandsverwaltung Dienststellenleiterin oder Dienststellenleiter im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes."
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "Der Vorsitzende" durch die Worte "Die oder der Vorsitzende" ersetzt.
  - c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Nummer 4 wie folgt gefaßt:
    - "4. Ernennung von Leiterinnen oder Leitern der Hauptabteilungen, Abteilungen und Außenstellen sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern,"
  - d) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

"Die Ernennung von Hauptabteilungsleiterinnen oder -leitern und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie der Leiterin oder des Leiters der Revisionsabteilung und deren Stellvertreterin oder Stellvertreter bedarf der Zustimmung des Verbandsrates."

10. § 16 wird wie folgt gefaßt:

"§ 16

Haushalts- und Wirtschaftsführung; Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (Zu §§ 22a Abs. 1, § 24 Abs. 2 RuhrVG)

- (1) Der Verband führt auf Beschluß der Verbandsversammlung ein kaufmännisches Rechnungswesen nach § 22 a RuhrVG ein. Der Vorstand kann die Einführung zeitlich und sachlich den Erfordernissen anpassen.
- (2) Soweit diese Satzung in Ergänzung der §§ 22, 23 und 24 RuhrVG nichts Näheres oder Abweichendes regelt, sind die für das kommunale Haushaltsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Im einzelnen sind Abweichungen zulässig, die wegen der Eigenart der Aufgaben des Verbandes notwendig oder zweckmäßig

sind. Einzelheiten regelt der Vorstand in einer Haushalts-, Kassen- und Rechnungsordnung oder einer Ordnung für die Wirtschaftsführung sowie in einer Revisionsordnung."

# 11. § 17 wird wie folgt gefaßt:

#### .,§ 17

#### Jahresrechnung oder Jahresabschluß; Rechnungsprüfung (Zu § 24 Abs. 2 RuhrVG)

- (1) Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses ist eine von der Verbandsversammlung zu bestellende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (externe Prüfstelle), die die Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlußprüfungen zu beachten hat.
- (2) Nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres stellt der Vorstand in der ersten Hälfte des neuen Rechnungsjahres die Jahresrechnung oder den Jahresabschluß auf und legt ihn der externen Prüfstelle vor.
- (3) Die externe Prüfstelle prüft die Jahresrechnung oder den Jahresabschluß mit allen Unterlagen, insbesondere ob

bei der Jahresrechnung

- a) der Haushaltsplan eingehalten ist,
- b) die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- d) die Vermögensrechnung richtig geführt ist, oder

bei dem Jahresabschluß

- e) der Wirtschaftsplan,
- f) die für den Jahresabschluß nach § 22a Abs. 4 RuhrVG maßgebenden Vorschriften

eingehalten sind. Der Vorstand und der Verbandsrat können der externen Prüfstelle weitergehende Aufträge zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilen.

- (4) Die Jahresabschlüsse der Betriebe und Unternehmen, an denen der Verband maßgeblich beteiligt ist, sind innerhalb einer angemessenen Frist nach Ablauf des Wirtschaftsjahres in entsprechender Weise zu prüfen.
- (5) Die Prüfberichte der externen Prüfstelle sind dem Vorstand und dem Verbandsrat vorzulegen.
- (6) Der Verband hat eine interne Prüfstelle (Revisionsabteilung), die organisatorisch der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstandes unterstellt ist. Diese nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: Prüfung
- a) der Haushalts- und Wirtschaftsführung,
- b) der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses in Abstimmung mit der externen Prüfstelle,
- c) des Zahlungsverkehrs und der Kassen,
- d) der Geschäftsvorfälle und der ihnen zugrunde liegenden Belege,
- e) von Vergaben,
- f) des Vermögens,
- g) der Einhaltung bestehender Vorschriften und Regelungen,
- h) der Verbandsverwaltung und ihrer Unternehmen auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Die interne Prüfstelle ist bei der Durchführung der Prüfungen und bei besonderen Prüfungsaufträgen unabhängig von Weisungen des Vorstandes. Der durch besondere Prüfungsaufträge veranlaßte Umfang der Tätigkeit darf nicht so groß sein, daß die interne Prüfstelle nicht mehr jene Prüfungen durchführen kann, die sie nach ihrem Ermessen für notwendig hält. Näheres über Organisation, Gegenstand, Art und Umfang der internen Prüfung sowie die personelle Ausstattung regelt die Revisionsordnung."

# "§ 18

#### Abnahme der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes (Zu § 14 Abs. 2 Nr. 6 RuhrVG)

- (1) Der Vorstand legt der Verbandsversammlung zu der Sitzung, in der über den Haushaltsplan oder Wirtschaftsplan des kommenden Jahres beschlossen wird, die Jahresrechnung oder den Jahresabschluß sowie die Jahresabschlüßse der Betriebe und der Unternehmungen, an denen der Verband maßgeblich beteiligt ist, mit dem Prüfvermerk der externen Prüfstelle vor.
- (2) Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung gemäß Absatz 1 über die Abnahme der vorgelegten Jahresrechnung oder des vorgelegten Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes zu beschließen."
- 13. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "Einnahmen" die Worte "oder Erträge" eingefügt.
  - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte ", die im Rahmen des Vermögenshaushaltes angesetzt worden sind" gestrichen.
- 14. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Haushaltsjahr" die Worte "oder Wirtschaftsjahr" eingefügt.
  - b) In Absatz 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Haushaltsjahres" die Worte "oder Wirtschaftsjahres" eingefügt.
- In § 29 Abs. 1 Satz 3 werden im 2. Halbsatz nach dem Wort "Haushaltsplan" die Worte "oder Wirtschaftsplan" eingefügt.
- 16. In § 30 Abs. 1 werden vor dem Wort "Stellvertreter" die Worte "Stellvertreterinnen oder" eingefügt.
- 17. In § 31 Abs. 1 werden die Worte "vom Vorsitzenden" durch die Worte "von der oder dem Vorsitzenden" und die Worte "der Vorsitzende" durch die Worte "die oder der Vorsitzende" ersetzt.
- 18. § 34 wird aufgehoben.
- Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.
- 20. Der Vorstand wird ermächtigt, neben dieser Satzungsänderung auch die geänderte Satzung für den Ruhrverband in der neuen Fassung mit einem Datum gemäß § 11 Abs. 4 RuhrVG bekanntzumachen.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des RuhrVG gegen die Änderung der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstand hat den Beschluß der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Verband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende, mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 1996 – IV C 2 – 53.42.01 – gemäß § 11 Abs. 2 RuhrVG genehmigte Satzungsänderung sowie der Hinweis gemäß § 11 Abs. 5 RuhrVG werden hiermit gemäß § 11 Abs. 4 RuhrVG bekanntgemacht.

Essen, den 5. Februar 1996

Der Vorsitzende des Vorstandes

Bongert

- GV. NW. 1996 S. 96.

#### Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriften. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach ISSN 0177-5359